Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 450
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)

vom 05. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. November 2020)

zum Thema:
Umsetzung des Jugendschutzes in Berlin

und **Antwort** vom 23. Nov. 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Nov. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneter Thorsten Weiß (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25450
vom 5. Oktober 2020
über Umsetzung des Jugendschutzes in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:
Die Antworten zu den Fragen 1, 2 und 5 basieren bezüglich der Aussagen zu den Ordnungsämtern auf Informationen aus 11 Bezirksämtern. Dem Bezirksamt Treptow-Köpenick war die Aufbereitung dieser Daten in der zur Verfügung stehenden Zeit, die mit einem unverhältnismäßig hohen Zeit- und Arbeitsaufwand verbunden wäre, gepaart mit der erforderlichen Ressourcenbündelung für die vordringliche Bearbeitung der Infektionsschutzverordnungs-Fälle, nicht möglich.
Da im von den bezirklichen Ordnungsämtern bei der Bußgeldsachbearbeitung genutzten IT-Fachverfahren EUROWIG keine Unterscheidung zwischen „Jugendlichen zwischen 14 und 17 Jahren“ sowie „Kindern unter 14 Jahren“ hinterlegt ist, können die Bezirke, die hieraus ihre Angaben gewonnen haben, keine differenzierten Angaben zu den Fragestellungen machen.

1. Das Jugendschutzgesetz regelt den Schutz von Kindern (unter 14 Jahren) und Jugendlichen (ab 14 und unter 18 Jahren). In wie vielen Fällen wurden seit der 17. WP Verstöße gegen den Jugendschutz festgestellt wegen:

a) Aufenthalt in Gaststätten und Nachtbars,
b) Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen und in öffentlichen Spielhallen,
c) Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und an jugendgefährdenden Orten,
d) Anwesenheit in Betrieben,
e) Abgabe und Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken und Lebensmitteln und anderer alkoholischer Getränke (zum Beispiel Bier, Wein, Alkopops),
f) Abgabe und Konsum von Tabakwaren (auch E-Zigaretten)
g) Kinobesuchen,
h) Filmen und Spielen (zum Beispiel DVD, Video),
i) Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräte
(Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr und Bezirk).

Zu 1.:

Polizei

Für den Zeitraum der Jahre 2011 bis 2016 liegen der Polizei Berlin (aufgrund von Löschfristen im Sinne des Datenschutzes) keine validen Daten im Sinne der Fragestellung vor. Eine Differenzierung von Kindern und Jugendlichen bei den einzelnen Verstößen ist durch die Polizei im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar. Einige Teilfragen können durch die Polizei Berlin nicht oder nur teilweise beantwortet werden, da entsprechende Erfassungsgründe nicht vorhanden sind.

a) Aufenthalt in Gaststätten und Nachtbars,

Bezirk	Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen (ab 14 und unter 18 Jahren) in Gaststätten und Nachtbars			
	2017	2018	2019	2020*
Charlottenburg-Wilmersdorf	0	2	0	4
Friedrichshain-Kreuzberg	1	1	2	0
Lichtenberg	0	0	0	0
Marzahn-Hellersdorf	0	0	0	0
Mitte	2	5	3	1
Neukölln	2	2	1	0
Pankow	0	0	0	0
Reinickendorf	0	0	0	0
Spandau	0	2	0	3
Steglitz-Zehlendorf	0	0	0	0
Tempelhof-Schöneberg	0	0	1	0
Treptow-Köpenick	0	0	0	0
Insgesamt	5	12	7	8

Quelle: Polizeiliches Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung (POLIKS), *Stand 16. November 2020

b) Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen und in öffentlichen Spielhallen,

Daten zu den erfragten Verstößen von Kindern und Jugendlichen bezüglich der Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen sind durch die Polizei Berlin im automatisierten Verfahren aufgrund abweichender Erfassungsgründe nicht im Sinne der Fragestellung recherchierbar.

Zum Aufenthalt in öffentlichen Spielhallen liegen bei der Polizei Berlin folgende Daten vor:

Bezirk	Unerlaubte Aufenthaltsgewährung von Kindern und Jugendlichen (ab 14 und unter 18 Jahren) in öffentlichen Spielhallen			
	2017	2018	2019	2020*
Charlottenburg-Wilmersdorf	0	0	0	2
Friedrichshain-Kreuzberg	0	0	1	0
Lichtenberg	0	0	0	0
Marzahn-Hellersdorf	0	0	0	0

Mitte	0	1	0	0
Neukölln	0	0	0	0
Pankow	0	0	0	0
Reinickendorf	0	0	0	0
Spandau	0	1	0	0
Steglitz-Zehlendorf	0	0	0	0
Tempelhof-Schöneberg	0	0	0	0
Treptow-Köpenick	0	0	0	0
Insgesamt	0	2	1	2

Quelle: POLIKS, *Stand 18. November 2020

c) Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und an jugendgefährdenden Orten,
d) Anwesenheit in Betrieben,
Daten zu den erfragten Verstößen von Kindern und Jugendlichen sind durch die Polizei Berlin im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

e) Abgabe und Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken und Lebensmitteln und anderer alkoholischer Getränke (zum Beispiel Bier, Wein, Alkopops),

Bezirk	**Abgabe und Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken und Lebensmitteln und anderer alkoholischer Getränke (zum Beispiel Bier, Wein, Alkopops) an Kinder und Jugendliche (ab 14 und unter 18 Jahren)**			
	2017	**2018**	**2019**	**2020***
Charlottenburg-Wilmersdorf	2	4	7	3
Friedrichshain-Kreuzberg	2	9	2	0
Lichtenberg	0	1	6	2
Marzahn-Hellersdorf	3	1	3	2
Mitte	5	11	6	9
Neukölln	3	3	0	2
Pankow	4	4	4	3
Reinickendorf	3	5	1	4
Spandau	1	5	1	5
Steglitz-Zehlendorf	0	1	1	1
Tempelhof-Schöneberg	0	3	0	2
Treptow-Köpenick	0	3	14	1
Insgesamt	23	50	45	34

Quelle: POLIKS, *Stand 16. November 2020

f) Abgabe und Konsum von Tabakwaren (auch E-Zigaretten)

Bezirk	**Abgabe und Konsum von Tabakwaren (auch E-Zigaretten) an Kinder und Jugendliche (ab 14 und unter 18 Jahren)**			
	2017	**2018**	**2019**	**2020***

Charlottenburg-Wilmersdorf	0	0	3	2
Friedrichshain-Kreuzberg	0	3	3	0
Lichtenberg	0	0	1	0
Marzahn-Hellersdorf	1	1	134	0
Mitte	4	32	14	9
Neukölln	0	0	2	3
Pankow	1	3	1	4
Reinickendorf	1	1	3	1
Spandau	7	4	5	1
Steglitz-Zehlendorf	1	1	1	1
Tempelhof-Schöneberg	0	0	1	1
Treptow-Köpenick	0	2	7	2
Insgesamt	15	47	175	24

Quelle: POLIKS, *Stand 16. November 2020

g) Kinobesuchen,
h) Filmen und Spielen (zum Beispiel DVD, Video),
i) Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräte (sic!)
(Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr und Bezirk).
Daten zu den erfragten Verstößen von Kindern und Jugendlichen sind durch die Polizei Berlin im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

Ordnungsämter

Die Angaben der bezirklichen Ordnungsämter sind, soweit sie tabellarisch erfasst werden können, den anhängenden Tabellen zu entnehmen:

- Anlage 1: Aufenthalt in Gaststätten und Nachtbars
- Anlage 2: Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen und in öffentlichen Spielhallen
- Anlage 3: Abgabe und Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken und Lebensmitteln und anderer alkoholischer Getränke (zum Beispiel Bier, Wein, Alkopops)
- Anlage 4: Abgabe und Konsum von Tabakwaren (auch E-Zigaretten)
- Anlage 5: Filmen und Spielen (zum Beispiel DVD, Video)
- Anlage 6: Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräte

Zu folgenden Vorschriften des Jugendschutzes konnten von den bezirklichen Ordnungsämtern in der 17. Und 18. Wahlperiode keine Verstöße festgestellt werden:

- Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und an jugendgefährdenden Orten
- Anwesenheit in Betrieben
- Kinobesuchen

Darüber hinaus haben die bezirklichen Ordnungsämter noch folgende erläuternde Hinweise gegeben:

- Charlottenburg-Wilmersdorf:

Zu den Punkten 1 g, 1 h und 1 i fanden keine Kontrollen statt.

- Friedrichshain-Kreuzberg:

Aufgrund von langjährigen Erkrankungen der Stelleninhabenden der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter mit besonderen Kontrollfunktionen (SBK) zum Jugend- und Nichtraucherschutz fanden nur eingeschränkt Kontrollen zum Jugendschutz durch den Allgemeinen Ordnungsdienst (AOD) statt.

- Marzahn-Hellersdorf:

Im Bezirk Marzahn-Hellersdorf werden bei jeder Kontrolle zur allgemeinen Ordnung und Sicherheit, aber auch bei jeder Kontrolle hinsichtlich gewerberechtlicher Bestimmungen die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetztes mit kontrolliert neben gezielten Jugendschutzkontrollen. Jedem festgestellten Verstoß wird ordnungsrechtlich nachgegangen und es wird ein entsprechendes Verfahren durchgeführt.

- Spandau:

Das Ordnungsamt ahndet Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz im Rahmen gewerberechtlicher Überprüfungen mit. Eine detaillierte Statistik zu Ordnungswidrigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz wird jedoch nicht geführt. In der laufenden Wahlperiode hat das Jugendamt im Rahmen der verdachtsunabhängigen Jugendschutzkontrollen keine Ordnungswidrigkeiten in diesem Kontext verhängt bzw. angeordnet.

2. Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes obliegt den Ordnungsämtern der Bezirke in Zusammenarbeit mit den Jugendämtern und der Berliner Polizei. Hierzu zählen insbesondere Kontrollen in Einzelhandelsgeschäften, Tankstellen, Kiosken, Gaststätten, Diskotheken, Spielhallen, Videotheken und in anderen den Beschränkungen des Jugendschutzgesetzes unterliegenden Gewerbebetrieben.
 Erwachsene, Veranstalter oder Gewerbetreibende, die vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des Jugendschutzes verstoßen, handeln zumindest ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Bei schweren Verstößen gegen Jugendschutzvorschriften droht die Verhängung einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr. https://www.berlin.de/sen/jugend/jugend/jugendschutz/

 Wie viele Geldbußen wurden seit der 17. WP wegen Verstoßes gegen den Jugendschutz auferlegt und in welcher Höhe? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr und Bezirk) Um welche Art von Verstößen handelte es sich?

Zu 2.:
Die Anzahl der im gesamten Auswertungszeitraum 2011-2020 festgesetzten Geldbußen und die Höhe der dabei verhängten Bußgelder sind den beiden anliegenden Tabellen zu entnehmen:

- Anlage 7: Anzahl der verhängten Geldbußen wegen Verstößen gegen den Jugendschutz
- Anlage 8: Höhe der verhängten Geldbußen wegen Verstößen gegen den Jugendschutz

Bei den Feststellungen gegen das Jugendschutzgesetz handelt es sich im Bezirk Mitte um folgende Verstöße:

- entgegen § 3 (Bekanntmachung der Vorschriften) Abs. 1 die für seine Betriebseinrichtung oder Veranstaltung geltenden Vorschriften nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise bekannt gemacht,

- entgegen § 3 Abs. 2 Satz 3 einen Hinweis gegeben, einen Film oder ein Film- oder Spielprogramm ankündigt oder für einen Film oder ein Film- oder Spielprogramm geworben,
- entgegen § 4 (Gaststätten) Abs. 1 oder 3 einem Kind oder einer jugendlichen Person den Aufenthalt in einer Gaststätte gestattet,
- entgegen § 5 (Tanzveranstaltungen) Abs. 1 einem Kind oder einer jugendlichen Person die Anwesenheit bei einer öffentlichen Tanzveranstaltung gestattet,
- entgegen § 6 (Spielhallen, Glücksspiele) Abs. 1 einem Kind oder einer jugendlichen Person die Anwesenheit in einer öffentlichen Spielhalle oder einem dort genannten Raum gestattet,
- entgegen § 6 Abs. 2 einem Kind oder einer jugendlichen Person die Teilnahme an einem Spiel mit Gewinnmöglichkeit gestattet,
- entgegen § 9 (Alkoholische Getränke) Abs. 1 ein alkoholisches Getränk an ein Kind oder eine jugendliche Person ausgegeben oder ihm oder ihr den Verzehr gestattet,
- entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 ein alkoholisches Getränk in einem Automaten angeboten,
- entgegen § 10 (Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren) Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 4, ein dort genanntes Produkt an ein Kind oder eine jugendliche Person abgegeben oder einem Kind oder einer jugendlichen Person das Rauchen oder den Konsum gestattet,
- entgegen § 10 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, ein dort genanntes Produkt angeboten oder abgegeben,
- entgegen § 12 (Bildträger mit Filmen oder Spielen) Abs. 1 einem Kind oder einer jugendlichen Person einen Bildträger zugänglich gemacht,
- entgegen § 12 Abs. 3 Nr. 2 einen Bildträger angeboten oder überlassen.

3. In wie vielen Fällen wurden seit der 17. WP eine Freiheitsstrafe wegen schweren Verstößen gegen Jugendschutzvorschriften verhängt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr und Bezirk) Um welche Art von Verstößen handelte es sich?

Zu 3.:
Zwischen dem 27. November 2011, dem Beginn der 17. Wahlperiode, und dem 12. November 2020 sind im Aktenverwaltungssystem der Staatsanwaltschaften vier Verfahren feststellbar, die auch wegen Verstoßes gegen das Jugendschutzgesetz geführt wurden und in denen auf Freiheitsentzug wie folgt erkannt wurde:

- 2017: 1 Freiheitsstrafe mit Bewährung
- 2018: 1 Freiheitsstrafe ohne Bewährung
 1 Jugendstrafe ohne Bewährung
- 2019: 1 Freiheitsstrafe mit Bewährung

Einschränkend ist auszuführen, dass die Verfahren jeweils auch wegen schwerwiegenderer Delikte geführt wurden und dass automatisiert nicht ermittelbar ist, inwieweit der Verurteilung auch die Feststellung eines Verstoßes gegen das Jugendschutzgesetz zugrunde liegt.
Eine Differenzierung der Angaben nach Bezirken ist automatisiert nicht möglich.
Die Auskunft erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da Verfahren, die vor 2015 eingeleitet wurden, möglicherweise bereits gelöscht sind.

4. Welche rechtlichen Möglichkeiten gibt es, gegen eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe wegen Verstoßes gegen den Jugendschutz vorzugehen? Über welche statistischen Daten verfügt der Senat dazu?

Zu 4.:
Gegen die gerichtliche Verhängung einer Geld- oder Freiheitstrafe wegen Verstoßes gegen den Jugendschutz können die üblichen Rechtsmittel eingelegt werden.

Die Anzahl der Verfahren mit einem Delikt nach dem Jugendschutzgesetz, gegen die Rechtsmittel (Berufung und Revision) eingelegt wurden, ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020 (bis Okt.)	Gesamt
2	0	7	0	2	1	3	0	0	1	**16**

5. Kontrollschwerpunkte sind öffentliche Plätze, an denen sich vornehmlich Jugendliche treffen, um Alkohol zu konsumieren. Um welche öffentlichen Plätze handelt es sich? Wer führt die Kontrollen durch?

Zu 5.:
In Berlin gibt es eine Vielzahl von öffentlichen Plätzen, Orten und Parkanlagen, die von Jugendlichen als Treffpunkte genutzt werden. Polizeiliche Einsätze aufgrund von Ausfallerscheinungen in Folge exzessiven Alkoholkonsums durch Jugendliche bilden eher die Ausnahme. Häufiger frequentierte Örtlichkeiten werden grundsätzlich sowohl im Rahmen des Funkwageneinsatzdienstes, als auch durch gezielte Kontrollmaßnahmen der zuständigen Polizeiabschnitte lageangepasst, auch in Verbundeinsätzen mit Mitarbeitenden der Ordnungsämter, überprüft. Die originäre Zuständigkeit für die Überwachung und Einhaltung der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes liegt bei den Ordnungsämtern der Bezirke.
Die bezirklichen Ordnungsämter führen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Jugendschutzkontrollen durch.

- Charlottenburg-Wilmersdorf
 Schwerpunktmäßig sind das im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf öffentliche Parkanlagen, wie z.B.
 - der Lietzenseepark,
 - der Volkspark Wilmersdorf,
 - der Jungfernheidepark und
 - Spielplätze.

 Die Kontrollen werden von den Außendienstmitarbeiterinnen und –mitarbeitern, teilweise in Zusammenarbeit mit den zuständigen Polizeiabschnitten durchgeführt. Vereinzelt nehmen auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Innendienstes an den Kontrollen teil.
- Friedrichshain-Kreuzberg
 Es handelt sich um eine Vielzahl von Orten, sehr belebten Orten und gleichzeitig um beliebte Durchgangsorte, an denen u.a. viele Jugendliche auf dem Weg etwa zu Clubs oder ähnlichen Einrichtungen vorbeikommen und Angebote dort vorhandener Spätkaufstellen u.a. nutzen. Die Kontrollen führt teilweise der Allgemeine Ordnungsdienst (AOD) im Rahmen seiner Kapazitäten durch.
- Lichtenberg
 Im Bezirk Lichtenberg bestehen folgende Kontrollschwerpunkte:
 - Ringcenter Frankfurter Allee 113, 10365 Berlin
 - Lindencenter, Prerower Platz 1, 13051 Berlin

- Nöldnerplatz, Nöldner Straße 33, 10317 Berlin
- Grünanlage Stadtpark, 10367 Berlin
- Grünanlage Fennpfuhl, 10369 Berlin

- Marzahn-Hellersdorf
 Die Örtlichkeiten sind im Sinne der Fragestellung nicht eindeutig definierbar, sondern unterliegen verschiedenen Veränderungen. Zwischen der Polizei, dem Jugendamt sowie dem Ordnungsamt findet dahingehend sowohl ein anlassbezogener als auch ein allgemeiner Austausch statt, so dass entsprechende Reaktionen zeitnah erfolgen. Die Kontrollen werden vom Außendienst des Ordnungsamtes sowie von der Polizei durchgeführt.

- Mitte
 Jugendschutzkontrollen erfolgen nicht ausschließlich auf öffentlichen Plätzen. Eine konkrete Auflistung entsprechender Schwerpunkte gibt es im Ordnungsamt Mitte nicht. Vielmehr wird die aktuelle Lage (Beschwerden/ Meldungen über das Anliegen-Management-System) beobachtet und werden im Rahmen der Streifentätigkeit auffällige Situationen gesichtet und dann entsprechend reagiert. Dabei wird in erster Linie über aufklärende Gespräche gearbeitet. Wenn eine Altersabfrage das Vorliegen von Tatbeständen bestätigt, wird durch den Allgemeinen Ordnungsdienst (AOD) entsprechend konsequent verfahren.

- Neukölln
 Die Orte, an denen sich Jugendliche in der Öffentlichkeit versammeln, ändern sich regelmäßig und somit auch die Kontrollschwerpunkte. Grundsätzlich sind Bahnhöfe des ÖPNV einschließlich der näheren Umgebung sowie Grünanlagen besonders beliebt. In den letzten Jahren wurden regelmäßig Jugendliche in Rauchergaststätten festgestellt.
 Kontrollen durch das Bezirksamt Neukölln werden vom Allgemeinen Ordnungsdienst (AOD), der sog. Arbeitsgruppe Jugendschutz, oftmals in gemeinsamen Schwerpunktkontrollen mit der Polizei Berlin durchgeführt. Darüber hinaus werden sämtliche Aspekte des Jugendschutzes stets in der täglichen Dienstverrichtung des AOD berücksichtigt.

- Pankow
 Im örtlichen Zuständigkeitsbereich Pankow sind als Kontrollschwerpunkte
 - der "Mauerpark",
 - der "Park am Weißen See",
 - der "Schlosspark Pankow" und
 - die Grünanlage "Neue Wiesen" zu nennen.

 Die Kontrollen erfolgen durch die Dienstkräfte des Allgemeinen Ordnungsdienstes (AOD) und die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter mit besonderen Kontrollfunktionen (SBK), in vielen Fällen auch im Verbundeinsatz mit den zuständigen Dienstkräften des jeweils örtlich zuständigen Polizeiabschnittes und des Landeskriminalamtes (LKA 331).

- Reinickendorf
 Die öffentlichen Plätze an denen sich vornehmlich Jugendliche treffen, um Alkohol zu konsumieren, sind in Reinickendorf:
 - alle S - Bahnhöfe (S-Bahnhof Frohnau, S-Bahnhof Hermsdorf, S-Bahnhof Waidmannslust, S-Bahnhof, S-Bahnhof Alt-Reinickendorf, S-Bahnhof

Eichborndamm, S-Bahnhof Tegel, S-Bahnhof Schulzendorf, S-Bahnhof Heiligensee)
 - alle Badestellen (Sandhauser Straße, Reiswerder Strand, Flughafensee, Maienwerder Weg, Saatwinkel, Arbeiterstrand)
 - diverse Spielplätze/Skaterbahn (blauer Spielplatz Gorkistraße, Letteallee/Mickestraße, Skaterbahn Märkisches Viertel)
 - Ludolfingerplatz
 - Zeltinger Platz
 - Grünanlage Am Schäfersee
 - Greenwichpromenade
 - Segelluchbecken
 - Jugendfarm Lübars
 - auf und um öffentliche Feste (Hafenfest, Schlagerolymp, Pyrothalia, 90 Party, Veranstaltungen im Strandbad Lübars)
 - Malche

 Zusätzlich wurden regelmäßig Testkäufe in diversen Einzelhandelsbetrieben durchgeführt.
 Die Jugendschutzeinsätze werden regelmäßig während des täglichen Streifendienstes bezirksweit vom Allgemeinen Ordnungsdienst (AOD) durchgeführt. Darüber hinaus werden in den Sommermonaten (Mai – September) regelmäßig freitags im Spätdienst (16:48 – 00:00 Uhr) Sondereinsätze mit Schwerpunkt „Jugendschutz“ gemeinsam mit den zuständigen Abschnitten der Polizei durchgeführt.

- Spandau
 Im Rahmen des präventiven Jugendschutzes werden regelmäßig unter Federführung des Jugendamtes gemeinsam mit der Polizei (Abschnitte 21 und 23, Präventionsbereich), dem Ordnungsamt und der Gewerbeaufsicht verdachtsunabhängige Jugendschutzkontrollen durchgeführt. Hier werden folgend aufgeführte Orte in Spandau bestreift und Gaststätten überprüft:
 - zentrale Altstadt,
 - Rathausvorplatz,
 - Lindenufer,
 - Bahnhofsvorplatz,
 - Spandau Arcaden,
 - Münsinger-Park,
 - Wröhmännerpark.
 - Pichelsdorfer Straße und Querstraßen
 - Obstallee und Umfeld
 - Westerwaldplatz und Umfeld
 - in der wärmeren Jahreszeit zusätzlich die verlängerte Uferpromenade
 - Badestellen an Glienicker See und Havel
 - Spiel- und Sportplätze in der Landstadt
 - Kladower Hafen/Imchenplatz und Umfeld.

Dazu können weitere Orte oder Gaststätten hinzukommen. Nicht alle genannten Orte werden bei jeder Kontrolle einbezogen.

- Steglitz-Zehlendorf
 Im Bezirk Steglitz-Zehlendorf sind keine öffentlichen Plätze bekannt, an denen sich vornehmlich Jugendliche treffen, um Alkohol zu konsumieren.

Natürlich gibt es Orte, an denen regelmäßig eine Vielzahl von auch jugendlichen Personen zusammentrifft, an denen auch Alkohol konsumiert wird. Hier wären in den Sommermonaten beispielsweise die Liegewiesen an Schlachtensee und Krumme Lanke zu nennen. Diese Bereiche werden durch Mitarbeitende des Ordnungsamtes und der Polizei kontrolliert.

- Tempelhof-Schöneberg
 Alle Plätze und alle öffentlichen Straßen, die für die Öffentlichkeit zugänglich sind, wie z.B. Winterfeldtplatz, Crelleplatz, Wittenbergplatz, werden kontrolliert. Dies gilt auch für Parkanlagen, Spielplätze, Bolzplätze. Kontrolliert werden diese Örtlichkeiten durch die Dienstkräfte des Ordnungsamtes, aber auch durch Dienstkräfte der Polizei.

6. Gastronomiebetriebe müssen in ihren Räumlichkeiten einen Jugendschutzaushang anbringen. Gilt dies auch für Internetcafés und Spätkauf und Ähnliches? In welcher Größe ist der Aushang anzubringen? Wie ist die Sichtbarkeit zu gewährleisten? Wie wird die Einhaltung überprüft und wie werden Verstöße geahndet?

Zu 6.:
Der Begriff der Gaststätte im Sinne des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) umfasst alle Betriebe des Gaststättengewerbes. Dies bezieht sich jedoch nicht auf solche Einrichtungen, welche aufgrund fehlender Gewinnerzielungsabsicht nicht gewerblich betrieben werden. Zudem werden sogenannte Ausschankstellen nicht erfasst, dies betrifft beispielsweise Kühlschränke, Automaten oder sonstige kleine Verkaufsstände, welche lediglich Tee, Kaffee, Kakao und demnach keine alkoholischen Getränke anbieten, sofern sie über keinen eigenständigen Gastbereich mit einer gaststättentypischen Ausstattung verfügen.
Gemäß § 3 JuSchG haben Veranstalter und Gewerbetriebende die nach den §§ 4 bis 13 JuSchG für sie geltenden Vorschriften durch deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekannt zu machen. Ein Beispiel für einen Jugendschutzaushang für Gaststätten findet sich auf der Internetseite des Bezirksamts Charlottenburg-Wilmersdorf, der dort als Download abrufbar ist (https://www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/verwaltung/aemter/ordnungsamt/ordnung-und-gewerbe/artikel.151040.php:).

Die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes ist eine bezirkliche Aufgabe, die seit 2005 den bezirklichen Ordnungsämtern obliegt (vgl. insb. Gesetz zur Errichtung bezirklicher Ordnungsämter (OÄErrG) vom 24. Juni 2004; Begründung, allgemeiner Teil – Drs. 15/2843, S. 11).
Die Bezirksämter sind mithin für die Prävention von Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz in Gewerbebetrieben zuständig. Daher obliegt es ihnen, Kontrollen von Gewerbebetrieben durchzuführen, zum Beispiel unter den Gesichtspunkten, ob in Gaststätten Alkohol an Minderjährige ausgeschenkt wird oder ob im Einzelhandel Zigaretten oder Alkohol an Minderjährige verkauft werden.
Werden durch einen Gewerbetreibenden in einer Verkaufsstelle alkoholische Getränke (§ 9 Jugendschutzgesetz) oder Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse (§ 10 Jugendschutzgesetz) abgegeben u. a., unterliegen sie somit dem § 3 Abs. 1 Jugendschutzgesetz. Werden entsprechende Waren angeboten, gilt dies auch für Internetcafés und Spätverkaufsstellen und Ähnliches. Nach Randnummer 1 des Kommentars Marc Liesching „gibt die Verpflichtung des Abs. 1 Minderjährigen und deren Begleitern Gelegenheit, von den Vorschriften, die an dem konkreten Ort in

Bezug auf den Jugendschutz gelten, Kenntnis zu nehmen und so von sich aus auf die für den Veranstalter oder Gewerbetreibenden nach §§ 4–13 geltenden Verpflichtungen Rücksicht zu nehmen. Die Vorschrift verlangt nach Wortlaut und Sinn nicht die Bekanntmachung des gesamten Jugendschutzgesetzes, sondern nur der für den Gewerbebetrieb oder die Veranstaltung konkret geltenden Vorschriften."
Laut Randnummer 2 b des Kommentars Erbs/Kohlhaas, „Strafrechtliche Nebengesetze, muss die Bekanntmachung durch deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang erfolgen. Dem entspricht die vorgeschriebene Beschränkung auf die für den konkreten Gewerbebetrieb oder die konkrete Veranstaltung einschlägigen Vorschriften (vgl. Rdn. 2). Eine wirksame Bekanntmachung erfordert zunächst eine einfach verständliche, möglichst schlagwortartig auf den wesentlichen Inhalt beschränkte Wiedergabe der Norminhalte. Insoweit ist auf die Informationsaufnahmekapazität des anzusprechenden Personenkreises abzustellen. Dies sind nicht etwa die im Gesetz genannten Normadressaten, sondern die Minderjährigen sowie Personensorgeberechtigte und erziehungsbeauftragte Personen. Darüber hinaus muss der Aushang deutlich, also für jeden Besucher ohne weiteres sichtbar und in gut lesbarer Schrift von hinreichender Größe erfolgen. Zur Erfüllung der Voraussetzung tragen insbesondere optisch auffällig gestaltete Informationsschilder (z. B. mit Hervorhebungen, Schlagworten im Text) bei, die den wesentlichen Inhalt einer Vorschrift hervorheben. Einer guten Lesbarkeit ist weiterhin eine entsprechende Gestaltung von Schrift und Schriftgröße förderlich. Die bloße Auslage der Vorschriften, etwa in Broschürenform, reicht nicht aus (vgl. Nikles/Roll/Spürck/Umbach, § 3 Rdn. 5). An deutlicher Sichtbarkeit fehlt es bei bloßem Aushang in Nebenräumen oder an schwer zugänglichen oder versteckten Stellen. Je nach der Örtlichkeit kann es geboten sein, den Aushang zur Gewährleistung der deutlichen Sichtbarkeit an mehreren Stellen anzubringen. Wird der Aushang bei Nutzung der Räumlichkeiten regelmäßig verdeckt (z. B. Kleidungsstücke an Garderobe), fehlt es stets an der erforderlichen Sichtbarkeit des Aushangs. Zu weit dürfte es gehen, zu verlangen, dass in von Ausländern frequentierten Lokalitäten der Aushang auch in der oder den betreffenden Fremdsprachen erfolgen muss."

Bei den Kontrollen der bezirklichen Ordnungsämter erfolgt grundsätzlich eine jugendschutzrechtliche Belehrung der Gewerbetreibenden, ein entsprechendes Merkblatt wird angeboten. Der Kontrollschwerpunkt liegt auf den Verkaufsstellen und Gaststätten, welche sich in unmittelbarer Nähe zu bekannten Orten, an denen sich Jugendliche zum Zwecke des Konsums von Alkohol treffen, befinden. Ist eine Ordnungswidrigkeit festgestellt worden, sind Nachkontrollen zu veranlassen und ein Ordnungswidrigkeitenverfahren durchzuführen. Hierbei wird entweder ein Verwarngeld erhoben (minder schwerer Verstoß wie veralteter Aushang) oder ein Bußgeld festgesetzt (gänzlich fehlender Aushang). Die Überprüfung erfolgt im Rahmen von gewerberechtlichen/jugendschutzrechtlichen Kontrollen dieser Gewebetriebe. Das Jugendamt wird in regelmäßigen Abständen über die Ergebnisse der Kontrollen informiert.
Im Rahmen der gewerblichen Überprüfung von Schank- und/oder Speisewirtschaften wird durch den Gewerbeaußendienst des Landeskriminalamtes regelmäßig der Aushang zum Jugendschutz kontrolliert. Die Ahndung erfolgt durch die Ordnungsämter der Bezirke.

7. Interessierte Gewerbetreibende können mit dem Trainings-Modul der Schulungsinitiative Jugendschutz selbst testen, ob und inwieweit sie die Jugendschutzvorschriften einhalten. https://www.ihk-berlin.de/service-und-beratung/recht-und-steuern/downloads/-verlinkungen/jugendschutz-2253516 Wie viele Gewerbetreibende nehmen dieses Angebot in

Berlin wahr, wie wird es finanziert und beworben?

Zu 7.:
Die Schulungsinitiative Jugendschutz unterstützt die konsequente Umsetzung des Jugendschutzes bei Abgabe und Verkauf von alkoholhaltigen Getränken in Handel, Gastronomie und Tankstellen (siehe deren Internetpräsenz unter http://www.schu-ju.de/).
Im ersten Halbjahr 2020 haben nach Informationen der Schulungsinitiative Jugendschutz (Beitrag vom 06.07.2020 auf http://www.schu-ju.de/) deutschlandweit ca. 8.400 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Handel, Gastronomie und Tankstellen erfolgreich an den Web Based Trainings (WBT) der Schulungsinitiative Jugendschutz teilgenommen. Konkrete Zahlen liegen hier für Berlin nicht vor.
Die Schulungsinitiative Jugendschutz wurde vom Arbeitskreis Alkohol und Verantwortung des BSI (Bundesverband der Deutschen Spirituosen-Industrie und -Importeure e. V.) initiiert und in Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Partnern umgesetzt. Über die Finanzierung liegen dem Senat keine Kenntnisse vor.
Die Schulungsinitiative Jugendschutz bietet beispielsweise Materialien in Form von Broschüren „Informationen für den Handel“, „Informationen für die Tankstelle“ und „Informationen für die Gastronomie“, eines Buttons, einer Altersdrehscheibe und einer Barkarte an, die bei der Initiative in einer Stückzahl von bis zu zehn Exemplaren kostenlos bestellt werden können.

8. Welche Angebote und Projekte gibt es in Berlin zur Stärkung der Umsetzung des Jugendschutzes in Berlin? Wann wurden diese Angebote und Projekte geschaffen? Wie werden diese Angebote und Projekte finanziert? (Bitte um Nennung der Haushaltstitel) In welcher Form wurden diese Angebote und Projekte evaluiert?

Zu 8.:
Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz gemäß § 14 SGB VIII (Sozialgesetzbuch, Achtes Buch) ist im Rahmen der Jugendhilfe eine Querschnittsaufgabe, die in allen Angeboten der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit als auch in den ambulanten und stationären Angeboten im Bereich der Hilfen zur Erziehung realisiert wird. In Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe (z.B. in Jugendfreizeiteinrichtungen) werden über verschiedene Methoden Angebote unterbreitet, die Kinder und Jugendliche befähigen sollen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit anzuregen. Hierzu gehören suchtpräventive Konzepte, nach denen sich Kinder und Jugendliche in Projekten, Veranstaltungen und Workshops altersangemessen mit Themen wie Drogen- und Medienkonsum beschäftigen (z.B. Kampagne „Kinder stark machen“ über die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung). Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der Gesamtfinanzierung von Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit. Spezielle Angebote des Jugendschutzes werden beispielsweise im Bereich der Suchtprävention auch durch die Fachstelle für Suchtprävention im Auftrag des Landes Berlin (Auftraggeberin ist hier die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung, konkret die Drogenbeauftragte) umgesetzt.

9. Welche Angebote und Projekte gibt es in Berlin zur Stärkung der Umsetzung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV)?

Zu 9.:
Die Medienkompetenz stellt eine wesentliche Bildungsaufgabe im schulischen und außerschulischen Bereich dar. Zielsetzung von Medienbildung und von Angeboten zur Entwicklung von Medienkompetenz ist die Förderung von Kindern und Jugendlichen.

Diese sollen einen selbstbestimmten, kreativen und verantwortungsvollen Umgang mit Medien erlernen. Dies ist die Voraussetzung für die Teilhabe und Beteiligung in einer zunehmend digitalen Gesellschaft. Das Land Berlin hat hierzu das Landesprogramm jugendnetz-berlin initiiert.

In allen Berliner Bezirken entwickeln, vernetzen und unterstützen Medienkompetenzzentren eine Vielzahl von außerschulischen, medienpädagogischen Angeboten und Projekten. Sie arbeiten auch mit Schulen für die Umsetzung einer zeitgemäßen Medienbildung zusammen.

Das Landesprogramm jugendnetz-berlin gestaltet zudem Veranstaltungen für Kinder, Jugendliche und Eltern (z.B. die jährlich stattfindenden JugendMedienKulturTage) und beteiligt sich an themenrelevanten Seminaren, Tagungen und Messen.

Die Landeskommission Berlin gegen Gewalt sensibilisiert mit ihrer aktuellen Kampagne „Klick clever. WEHR DICH. Gegen Cybergrooming“ Kinder und die Erwachsenen ihres sozialen Umfeldes für die Gefahren des Cybergroomings (sexueller Belästigung im Internet).

Um einen wirksamen Schutz von Kindern und Jugendlichen durch unterschiedliche Medienangebote zu erreichen, gibt es eine enge Kooperation von Fachgremien, auch auf Bundesebene. Beispielsweise ist das Land Berlin mit Jugendschutzsachverständigen in der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) vertreten und entsendet Beisitzer in die Gremien der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM).

10. Was bedeutet »Öffentlichkeit« im Jugendschutzgesetz?

Zu 10.:
Der Abschnitt 2 des Jugendschutzgesetzes behandelt den „Jugendschutz in der Öffentlichkeit“ in den §§ 4 bis 10 und umfasst den Jugendschutz in Gaststätten, Tanzveranstaltungen, Spielhallen, bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und Betrieben sowie an jugendgefährdenden Orten.
Der Begriff „Öffentlichkeit“ im Jugendschutzgesetz bezieht sich auf die freie Zugänglichkeit von Veranstaltungen und Angeboten. Es sind damit Orte und Bereiche gemeint, die der Allgemeinheit zugänglich sind, wie zum Beispiel Geschäfte, Gaststätten, Kinos, Tanzveranstaltungen, Diskotheken, Spielhallen, Straßen und öffentliche Plätze.

11. Welche besondere Gefährdungslagen bestehen für Jugendliche in Berlin und wie begegnen Senat und Bezirke diesem Problem? Welche Orte sollten Jugendliche in Berlin meiden?

Zu 11.:
Kinder und Jugendliche in Berlin müssen wie alle Heranwachsenden lernen, selbstbestimmt und verantwortungsbewusst mit Suchtgefahren und den Gefahren neuer Medien umzugehen. In allen Altersgruppen ist dies eine wesentliche Erziehungs- und Entwicklungsaufgabe, der sich Eltern, Schulen und andere Bildungs- und Gesundheitsbereiche altersangemessen stellen müssen. Nach dem Jugendschutzgesetz (§ 7 und 8) sind jugendgefährdende Orte solche Plätze, Veranstaltungen und Betriebe (z.B. Spielhallen, Nachtbars, offene Drogenumschlagplätze oder Straßenstrich), die Minderjährige in Bezug auf ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl negativ beeinflussen können.

In allen Berliner Bezirken wurden sogenannte Präventionsräte eingerichtet, die sich in Zusammenarbeit mit der Polizei, den Ordnungsämtern, den Jugendämtern, den Schulen und anderen relevanten Bereichen regelmäßig zu jugendgefährdenden Orten im Bezirk austauschen und entsprechende Maßnahmen aufeinander abstimmen.

In Berlin existieren aus Sicht der Polizei Berlin keine öffentlichen Plätze und Orte, die Jugendliche in besondere Gefährdungslagen bringen und deshalb von ihnen gemieden werden sollten.

12. In wie vielen Fällen kam es in Berlin seit der 17. WP zu Verstößen gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Bezirk und Paragraph.)

Zu 12.:
Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales veröffentlicht in Jahresberichten die Überwachungstätigkeit des Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGetSi). Die Jahresberichte stehen ab 2012 unter
https://www.berlin.de/sen/arbeit/beschaeftigung/arbeitsschutz/artikel.726666.php
zum Download zur Verfügung. Über die dort bekanntgegebenen Angaben hinaus, erfolgt keine gesonderte Erfassung von Verstößen gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz; folglich ist keine Aufschlüsselung von Verstößen nach Bezirk und Paragrafen möglich. Zwangsmaßnahmen und Ahndungen, die wegen Verstößen im Kinder- und Jugendarbeitsschutz seit 2011 erfolgten, sind der Tabelle in der Anlage 9 zu entnehmen.

13. In welcher Form kooperieren Land und Bezirke mit der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz und mit anderen Vereinen und Verbänden im Bereich Jugendschutz?

Zu 13.:
Das Land Berlin ist derzeit nicht Mitglied der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (BAJ), aktuell sind das Landesjugendamt Hessen und das Landesjugendamt Rheinland-Pfalz assoziierte Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft. Die BAJ regt hierbei durch ihre Expertise und Stellungnahmen im Zusammenwirken mit Landesverbänden, anderen Organisationen und freien Trägern den interdisziplinären Austausch an. Zudem fördert und koordiniert die BAJ Maßnahmen und Initiativen des Kinder- und Jugendschutzes, die für den Jugendschutz richtungsweisend sind. An diesen beteiligen sich auch die Träger und Verbände der Jugendarbeit im Land Berlin und den Bezirken.
Zudem besteht in fachlichen Fragen ein Austausch mit Vereinen und Verbänden im Bereich des Jugendschutzes.

14. Sieht der Senat einen möglichen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zur Nachbesserung im Jugendschutz?

Zu 14.:
Aus Sicht des Senats bilden die Regelungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) eine wirksame Grundlage für die Kontrolle ihrer Einhaltung. Die Kontrolle der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes erfolgt durch die Ordnungsämter lagebedingt und anlassbezogen.
Im Hinblick auf eine geplante Novellierung des Jugendschutzgesetzes und einen aktuellen Entwurf, der sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren im Bundesrat befindet, befürwortet der Senat sinnvolle und zeitgemäße Anpassungen an neue

Entwicklungen. So ist z.B. geplant, Verbote für die Abgabe bzw. das Angebot und die Abgabe bestimmter alkoholischer Getränke auf den Versandhandel zu erweitern und Gefährdungen vor allem durch die Nutzung neuer Medien wirksam zu begegnen.
Die Umsetzung der Kontrollen zur Einhaltung des Jugendschutzes in Berlin, die auch die Festlegung von Art und Umfang umfasst, obliegt den kommunalen – in Berlin den bezirklichen – Ordnungsbehörden. Dabei haben sie sowohl die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten als auch tagesaktuelle Vorkommnisse oder sonstige jugendschutzrelevante Entwicklungen zu berücksichtigen. Diese Aspekte sind einer grundsätzlichen gesetzlichen Regelung nicht zugänglich. Aus diesem Grund gibt es in Berlin – wie auch in den anderen Bundesländern – diesbezüglich keine das Bundesgesetz konkretisierenden (landes-)gesetzlichen Vorgaben.
Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung unterstützt die bezirklichen Ordnungsämter bei der Umsetzung dieser Aufgabe, indem sie in Kooperation mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung einen jährlich stattfindenden Fachaustausch zum Stand der Kooperation zwischen den bezirklichen Ordnungsämtern und den Jugendämtern bei der Umsetzung des Jugendschutzgesetzes organisiert. Der gute Kontakt und die Zusammenarbeit zwischen den Ämtern sind insbesondere dann entscheidend, wenn auf das „Wohl von Kindern oder Jugendlichen“ abgestellt wird (insbesondere §§ 7 und 8 JuSchG), da die Ordnungsämter hier auf die sozialpädagogische Expertise in den Jugendämtern angewiesen sind. Der Fachaustausch dient zudem der frühzeitigen Information der Ordnungsämter über Rechtsänderungen und -anpassungen, die unmittelbare Auswirkung auf die bezirklichen Ordnungsämter haben.
Die - zum Teil gemeinsam mit dem Jugendamt durchgeführten - Jugendschutzkontrollen in Gaststätten und Spielbetrieben werden von den Ordnungsämtern als wirksam eingeschätzt.

Berlin, den 23. November 2020

In Vertretung

Sabine Smentek
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Schriftliche Anfrage 18-25 405 des Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD) "Umsetzung des Jugendschutzes in Berlin"

Bezirk	Aufenthalt von Jugendlichen (14 - unter 18 Jahren) in Gaststätten und Nachtbars									
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Charlottenburg-Wilmersdorf	4	6	2	0	1	4	1	1	0	0
Lichtenberg	1			2			1	2		
Mitte	0	0	1	3	2	0	2	1	26	1
Neukölln									8	
Reinickendorf	0	1	0	0	0	0	0	0	2	0
Tempelhof-Schöneberg	gesetzl. Aktenvernichtung		3	11	19	13	1	0	1	1
insgesamt	5	7	6	16	22	17	5	4	37	2

SenInnDS V D 1 St
Bearbeiterin: Frau Stolberg-Goetze
Stand: 31.10.2020
Quelle: bezirkliche Ordnungsämter

Schriftliche Anfrage 18-25 405 des Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD) "Umsetzung des Jugendschutzes in Berlin"

Bezirk	Anwesenheit von Jugendlichen (14 bis unter 18 Jahren) bei Tanzveranstaltungen und in öffentlichen Spielhallen									
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Charlottenburg-Wilmersdorf	1	0	1	0	1	2	2	0	0	2
Lichtenberg			1							
Mitte	14	6	2	1	0	1	1	2	21	0
Neukölln									21	
Reinickendorf	2	2	0	2	1	0	0	0	1	0
Tempelhof-Schöneberg	gesetzl. Aktenvernichtung		3	13	0	0	3	3	8	8
insgesamt	17	8	7	16	2	3	6	5	51	10

SenInnDS V D 1 St
Bearbeiterin: Frau Stolberg-Goetze
Stand: 31.10.2020
Quelle: bezirkliche Ordnungsämter

Schriftliche Anfrage 18-25 405 des Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD) "Umsetzung des Jugendschutzes in Berlin"

Bezirk	Abgabe und Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken und Lebensmitteln und anderer alkoholischer Getränke (zum Beispiel Bier, Wein, Alkopops) an Jugendliche (14 - unter 18 Jahren)									
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Charlottenburg-Wilmersdorf	7	1	12	3	3	5	0	3	4	0
Lichtenberg	8	5	4	1	1	1	1	4	6	3
Mitte	7	14	7	16	5	16	10	15	98	4
Neukölln									26	
Pankow				10	13	3	8	8	8	5
Reinickendorf	16	3	2	14	7	19	4	1	39	2
Tempelhof-Schöneberg	gesetzl. Aktenvernichtung		8	47	33	40	42	5	5	7
insgesamt	38	23	33	91	62	84	65	36	186	21

SenInnDS V D 1 St
Bearbeiterin: Frau Stolberg-Goetze
Stand: 31.10.2020
Quelle: bezirkliche Ordnungsämter

Schriftliche Anfrage 18-25 405 des Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD) "Umsetzung des Jugendschutzes in Berlin"

Bezirk	Abgabe und Konsum von Tabakwaren (auch E-Zigaretten) an Jugendliche (14 - unter 18 Jahren)									
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Charlottenburg-Wilmersdorf	9	5	4	4	2	2	5	3	4	2
Lichtenberg	10	2	9	2	3	2	4	29	27	52
Mitte	4	6	13	12	10	2	13	30	115	8
Neukölln									40	
Pankow				5	3	3	1	0	1	1
Reinickendorf	11	8	3	4	2	2	2	1	8	3
Tempelhof-Schöneberg	gesetzl. Aktenvernichtung		25	28	18	41	57	16	32	54
insgesamt	34	21	54	55	38	52	82	79	227	120

SenInnDS V D 1 St
Bearbeiterin: Frau Stolberg-Goetze
Stand: 31.10.2020
Quelle: bezirkliche Ordnungsämter

Schriftliche Anfrage 18-25 405 des Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD) "Umsetzung des Jugendschutzes in Berlin"

Bezirk	Filmen und Spielen (zum Beispiel DVD, Video) von Jugendlichen (14 - unter 18 Jahren)									
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Mitte	0	0	1	1	0	1	0	0	4	0
Neukölln									2	
Reinickendorf	4	0	0		0	0	8	0	0	0
Tempelhof-Schöneberg	gesetzl. Aktenvernichtung		1	5	0	0	3	0	0	0
insgesamt	4	0	2	6	0	1	11	0	6	0

SenInnDS V D 1 St
Bearbeiterin: Frau Stolberg-Goetze
Stand: 31.10.2020
Quelle: bezirkliche Ordnungsämter

Schriftliche Anfrage 18-25 405 des Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD) "Umsetzung des Jugendschutzes in Berlin"

Bezirk	Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräte von Jugendlichen (14 - unter 18 Jahren)									
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Lichtenberg								2	1	0
Mitte	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Neukölln									1	
Reinickendorf	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Tempelhof-Schöneberg	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
insgesamt	0	0	0	0	0	0	0	2	2	0

SenInnDS V D 1 St
Bearbeiterin: Frau Stolberg-Goetze
Stand: 31.10.2020
Quelle: bezirkliche Ordnungsämter

Schriftliche Anfrage 18-25 405 des Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD) "Umsetzung des Jugendschutzes in Berlin"

Bezirk	Anzahl der verhängten Geldbußen wegen Verstößen gegen den Jugendschutz									
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Charlottenburg-Wilmersdorf	81	51	44	39	49	132	163	167	102	52
Lichtenberg	73	52	42	14	14	19	27	74	74	44
Mitte	117	90	87	64	81	80	44	63	701	45
Neukölln	5	16	13	31	0	1				
Pankow	60	40	30	30	37	95	49	68	64	14
Reinickendorf	20	13	2	8	8	2	6	1	12	3
Steglitz-Zehlendorf	1	13	6	3	3	3	8	4	1	2
Tempelhof-Schöneberg	gesetzl. Aktenvernichtung		99	167	142	334	369	172	159	216
insgesamt	357	275	323	356	334	666	666	549	1113	376

SenInnDS V D 1 St
Bearbeiterin: Frau Stolberg-Goetze
Stand: 31.10.2020
Quelle: bezirkliche Ordnungsämter

Schriftliche Anfrage 18-25 405 des Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD) "Umsetzung des Jugendschutzes in Berlin"

Bezirk	Höhe der verhängten Geldbußen wegen Verstößen gegen den Jugendschutz									
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Charlottenburg-Wilmersdorf	8.585 €	2.715 €	3.850 €	2.555 €	3.755 €	8.909 €	9.515 €	10.105 €	6.435 €	1.770 €
Lichtenberg	11.375 €	5.175 €	4.310 €	1.400 €	2.725 €	1.635 €	3.700 €	17.650 €	15.795 €	6.800 €
Mitte	14.200 €	15.680 €	14.320 €	11.330 €	11.910 €	13.220 €	10.485 €	13.345 €	128.065 €	10.750 €
Neukölln	3.000 €	18.930 €	5.925 €	16.850 €	0 €					
Pankow	11.530 €	2.975 €	4.252 €	7.350 €	5.130 €	7.575 €	7.400 €	7.925 €	5.005 €	1.850 €
Reinickendorf	2.800 €	1.350 €		400 €	710 €	150 €	600 €	50 €	950 €	100 €
Steglitz-Zehlendorf	2.261 €	5.083 €	2.475 €	591 €	2.183 €	1.086 €	2.291 €	432 €	1.800 €	629 €
Tempelhof-Schöneberg	gesetzl. Aktenvernichtung		8.765 €	22.295 €	20.005 €	33.315 €	52.035 €	18.830 €	25.285 €	33.025 €
insgesamt	53.751 €	51.908 €	43.897 €	62.771 €	46.418 €	65.890 €	86.026 €	68.337 €	183.335 €	54.924 €

SenInnDS V D 1 St
Bearbeiterin: Frau Stolberg-Goetze
Stand: 31.10.2020
Quelle: bezirkliche Ordnungsämter

		2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Zwangs-maßnahmen	Anordnungen	0	3	0	0	0	0	1	0	0
	Anwendung von Zwangsmitteln	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ahndung	Verwarnungen	11	23	12	7	18	4	5	3	0
	Bußgelder	2	1	6	2	2	0	3	1	2
	Strafanzeigen	0	1	0	0	0	0	0	0	0

Quelle: Jahresberichte der Berliner Arbeitsschutzbehörden 2011 bis 2019
https://www.berlin.de/sen/arbeit/beschaeftigung/arbeitsschutz/artikel.726666.php